

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesprächsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 295.

Donnerstag, 19. Dezember 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch andere Träger bei uns Haus 1 Mark 60 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalt 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigekosten für die Nummer des Ausgabedates bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gewicht.

Rotationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die unterzeichneten Behörden machen die Inhaber von Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinders- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, erneut auf die nachstehenden, am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Vorschriften aufmerksam und bemerken, daß Abdrücke der Bekanntmachung zur Aufzählung als die Arbeiter von den Druckereien von Arthur Schönfeld in Dresden, Bingendorfstraße Nr. 23 und Julius Pitschahn in Glauchau sowie von der Verlagsbuchhandlung von C. G. Rosberg in Frankenberg i. Sa. bezogen werden können.

Großenhain und Riesa, am 16. Dezember 1907.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinders- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

I. Vorschriften für die Betriebe des Malers, Anstreicher, Tüncher, Weißbinders oder Lackiergewerbes.

S. 1.

Bei dem Herstellen, dem Mengen, dem Mischen und der sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihren Gemischen mit anderen Stoffen in trockenem Zustand dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

S. 2.

Das Ausreiben von Bleiweiß mit Öl oder Fett darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsräume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Jedoch dürfen diese auch mit der Hand angewieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre beschäftigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage angewiebene Menge bei Mennige 1 Kilogramm, bei anderem Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

S. 3.

Das Abschleifen und Abhauen trockener Lackfarbenanstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden. Der Schleisschlamm und die beim Abschleifen und Abhauen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

S. 4.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Malerkitteln oder anderen vollständig bedeckten Arbeitsanzügen und einer Kopfbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

S. 5.

Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinders- oder Lackiererarbeiten beschäftigt werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgeschäfte, Bürsten zum Reinigen der Hände und Rägel, Seife und Handtücher zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Neubau oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frostfreien Orte zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzubewahren.

S. 6.

Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefahren hinzuweisen und ihnen bei Eintritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bestimmungen auszuhändigen.

II. Vorschriften für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinders- oder Lackiererarbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

S. 7.

Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe ständig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinders- oder Lackiererarbeiten verwendet werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werft statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

S. 8.

Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Ankleiden zur Verfügung gestellt werden, der sauber zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleidungsstücke zu versehen ist.

S. 9.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;
2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen oder die Arbeitsstätte verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt und die Hände sorgfältig gewaschen haben;
3. die Arbeiter haben die Arbeitskleider bei denselben Arbeiten, für welche es von dem Arbeitgeber vorgeschrieben ist, zu benutzen;
4. das Rauchen von Zigaretten während der Arbeit ist verboten.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Vorschriften zuwiderräumen, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufklärung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 184 a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

S. 10.
Der Arbeitgeber hat die Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem von der höheren Verwaltungsbühne hierzu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 189 b der Gewerbeordnung) nachhaltig zu machenden approbierten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal halbjährlich die Arbeiter auf die Angeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu untersuchen hat.

Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die bleiterkrank oder nach ärztlichem Urteil einer Bleierkrankung verdächtig sind, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

S. 11.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand, sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Es ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrollbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Überwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. Vor- und Nachname, Alter, Wohnort, Tag des Eintritts und des Austritts eines jeden der im Abs. 1 bezeichneten Arbeiters, sowie die Art seiner Beschäftigung;
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters;
5. den Tag der Genesung;
6. die Tage und Ergebnisse der im § 10 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchung.

Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 189 b der Gewerbeordnung), sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

S. 12.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Umlage.

Blei-Merkblatt.

Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinders, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung?

Alle Bleifarben (Bleiweiß, Bleichromat, Majestot, Glätte, Mensinge, Bleiupercydd, Platinisches Bleiweiß, Casseler Gelb, Englisches Gelb, Neapelgelb, Jodblei u. a.) sind giftig.

Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinders, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen, die mit Bleifarben in Berührung kommen, sind der Gefahr der Bleivergiftung ausgesetzt.

Die Bleivergiftung kommt gewöhnlich dadurch zustande, daß Bleifarben, wenn auch nur in geringer Menge, durch Vermittelung der beschmutzten Hände, Besteckteile und Kleider beim Essen, Trinken oder beim Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak in den Mund aufgenommen oder während der Arbeit als Staub eingekaut werden.

Die Folgen dieser Bleiaufnahme machen sich nicht bald bemerkbar, sie treten vielmehr erst nach Wochen, Monaten oder selbst Jahren auf, nachdem die in den Körper gelangten Bleimengen sich soweit angesammelt haben, daß sie Vergiftungsscheinungen hervorzubringen imstande sind.

Worauf äußert sich die Bleivergiftung?

Die ersten Zeichen der Bleivergiftung pflegen in einem blaugrauen Saume am Zahnschleife, Bleiaum genannt, und in einer durch Blässe des Gesichts und der Lippen sich kennzeichnenden Blutarmut zu bestehen. Die weiteren Krankheitsscheinungen sind sehr mannigfaltig. Am häufigsten tritt die Bleitoxikose auf. Der Kranke empfindet heftige, krampfartige, von der Nabelgegend ausgehende Leibschmerzen (Kolikschmerzen); der Leib ist eingezogen und hart; dabei befinden häufig Erbrechen und Schiesskopfung, selten Durchfall. In anderen Krankheitssäulen zeigen sich Lähmungen; sie betreffen gewöhnlich diejenigen Muskeln, durch welche das Strecken der Finger besorgt wird, und treten meistens an beiden Armen auf; ausnahmsweise werden auch andere Muskeln an den Armen oder Muskeln an den Beinen oder am Rohlkopf befallen. Mitunter äußert sich die Bleivergiftung in heftigen Gelenkschmerzen; von ihnen werden meist die Kniegelenke, seltener Gelenke an den oberen Gliedmaßen ergriffen. In besonders schweren Fällen treten Erscheinungen einer Erkrankung des Gehirns auf (heftige Kopfschmerzen, allgemeine Krämpfe, tiefe Bewußtlosigkeit oder große Unruhe, Erbleibungen). Endlich steht die Bleivergiftung mit dem als Schrumpfniere bezeichneten schweren Nierenleiden und mit der Sicht in einem urästlichen Zusammenhange. Bei bleikerkrankten Frauen sind Fehl- oder Totgeburten häufig. Lebend zur Welt gebrachte Kinder können infolge von Bleistechen einer erhöhten Sterblichkeit in den ersten Jahren unterliegen. Von bleikerkrankten Frauen an der Brust geborene Kinder werden mittels der Milch vergiftet.

Abgesehen von den schweren, mit Gehirnerkrankungen einhergehenden Fällen, welche nicht selten tödlich verlaufen, pflegen die Bleivergiftungen meist zu heilen, wenn die Kranken sich der weiteren schädlichen Einwirkung des Bleies entziehen können. Die Heilung tritt nach mehreren Wochen oder in schweren Fällen auch erst nach Monaten ein.

Verhütung der Bleierkrankung.

Die weit verbreitete Annahme, daß der regelmäßige Gebrauch gewisser Arzneien (Jodkalium, Glaubersalz u. a.) oder Milchtränke ausreichende Mittel zur Vorbeugung der Bleivergiftung sind, ist nicht zutreffend. Dagegen ist einer kräftigen und seitlichen Ernährung, und insfern auch dem Milchtrinken ein gewisser Wert beizulegen.

Den wirksamsten Schutz vor Bleierkrankungen verleihen Sauberkeit und Müdigkeit. Personen, welche, ohne gerade zu den Trinkern zu gehören, geistige Getränke in reichlicher Menge zu sich zu nehmen pflegen, sind der Bleivergiftungsfahrt in höherem Maße ausgesetzt als Getränkemärcere. Branntwein sollte namentlich während der Arbeitszeit nicht genossen werden. In Bezug auf die Sauberkeit müssen die mit Bleifarben